



Sportkeglerverband Südbaden e.V.

Reisekostenordnung

der

Sektion Bowling

im

Sportkeglerverband Südbaden e.V.

Reisekostenordnung der Sektion Bowling im Sportkeglerverband Südbaden e.V.

1 Grundlagen / Grundsätze

- 1.1 Die Sektion Bowling im Sportkeglerverband Südbaden e.V. lehnt sich mit ihrer Reisekostenordnung an die des Sportkeglerverbandes Südbaden e.V. in der jeweils gültigen Fassung an, beinhaltet aber auch eigene Regelungen, die nur für den Bereich der Sektion Bowling Gültigkeit haben.
- 1.2 Bei Fahrten mit privateigenem Kraftfahrzeug für die Sektion Bowling des Sportkeglerverbandes Südbaden e.V. wird aufgrund der besonderen Aufgaben grundsätzlich vom Vorliegen eines triftigen Grundes ausgegangen.
- 1.3 Die Kraftfahrzeuge der Mitglieder des Vorstandes der Sektion Bowling im SKVS und dessen Ausschüsse und Kommissionen sind allgemein zum Reiseverkehr zugelassen.

2 Geltungsbereich

- 2.1 Diese Reisekostenordnung gilt neben den unter Punkt 1.3 genannten Personen auch für Betreuer bei DM oder offiziellen Wettkämpfen für die Sektion Bowling im SKVS, sowie für Schiedsrichter, die im Auftrag des Sektionsschiedsrichterwartes bei Spieltagen der Liga und Meisterschaften im Bereich der Sektion Bowling im SKVS eingesetzt werden.
- 2.2 Betreuer werden durch die Funktionäre der Sektion Bowling im SKVS, nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder dem Kassenwart der Sektion Bowling im SKVS bestätigt.

- 2.3** Reisekostenvergütung können durch Schiedsrichter und Funktionäre der Sektion Bowling im SKVS bei Spieltagen der Liga und Meisterschaften im Bereich der Sektion Bowling im SKVS oder offiziellen Wettkämpfen für die Sektion Bowling im SKVS nur dann geltend gemacht werden, wenn sie am Wettkampf- bzw. Meisterschaftstag nicht als aktive Spieler teilnehmen bzw. bei Südbadischen Meisterschaften als aktive Spieler und Schiedsrichter / Funktionär wegen der Starteinteilung (z.B. Start am Nachmittag und Schiedsrichter / Funktionär am Vormittag und umgekehrt) bereits zu einem früheren Zeitpunkt erscheinen müssen oder länger bleiben. In letzterem Fall können ½ der Fahrtkosten geltend gemacht werden.

3 Reisekostenvergütung

3.1 Fahrtkostenerstattung

Die notwendigen Fahrtkosten eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels der 2.Klasse werden erstattet.

3.2 Wegstreckenentschädigung

Die Wegstreckenentschädigung für im Auftrag der Sektion Bowling im SKVS zurückgelegte Kilometer beträgt 0,20 € pro Km.

3.3 Tagegeld

Das Tagegeld wird für Dienstreisen von Funktionären und Betreuer bei Abwesenheit vom Wohnort wie folgt vergütet:

½ Tag (maximal 6Std.)	=	10,00 €
1 Tag (mehr als 6Std.)	=	20,00 €

Bei mehrtägigen Veranstaltungen, wie z. Bsp. DM, wird der Tagessatz zu Grunde gelegt.

Das Tagegeld wird bei Gewährung von unentgeltlicher Verpflegung wie folgt gekürzt:

Für Frühstück	20 %
Für Mittagessen	50 %
Für Abendessen	30 %

3.4 Übernachtungsgeld

Für Übernachtungen werden gegen Nachweis bis zu 60,00 € p. P. und Übernachtung erstattet. Sollte der Übernachtungsort vom Veranstaltungsort derart entfernt sein, dass öffentliche Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden müssen, wird das Tagegeld um 6,00 € p. Tag (s. 3.3) aufgestockt.

Mehrkosten sind selbst zu tragen

3.5 Nebenkosten

Zur Erledigung der Dienstgeschäfte notwendigen Auslagen werden gegen Nachweis als Nebenkosten erstattet (z.B. Zimmerreservierung, Parkgebühren).

3.6 Aufwandsentschädigungen

Aufwandsentschädigungen können nur durch Schiedsrichter, Funktionäre der Sektion Bowling und der vom Vorstand der Sektion Bowling beauftragten Personen geltend gemacht werden.

3.7 Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichter (+ ½ Std. vor und nach Spielbetrieb) und Funktionäre der Sektion Bowling im SKVS

3.7.1 Für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen gelten die Grundsätze des § 2.3 dieser Ordnung.

3.7.2 Fahrtkostenerstattung und Wegstreckenentschädigung regeln sich nach den §§ 3.1 und 3.2 dieser Ordnung.

Sonstige Auslagen werden nur auf Antrag und nach entsprechender Beschlussfassung des Vorstandes der Sektion Bowling im SKVS bei Vorliegen triftiger Gründe erstattet. Diese Auslagen sind auf dem Abrechnungsformblatt separat aufzuführen.

3.7.3 Die Aufwandsentschädigungen betragen bei Spieltagen der Liga und Meisterschaften im Bereich der Sektion Bowling im SKVS:

½ Tag (maximal 6 Std.)	=	10,00 €
1 Tag (mehr als 6 Std.)	=	20,00 €

„Spielende Schiedsrichter“, die entweder am Vor- oder Nachmittag im Ligabetrieb ihre Schiedsrichtertätigkeit ausüben, erhalten die Aufwandsentschädigung i. H. v. 10,00 €. Reisekosten können jedoch in diesem Fall nicht geltend gemacht werden.

3.7.4 Die Aufwandsentschädigungen nach §§ 3.7 ff. dieser Ordnung sind bei Spieltagen der Liga im Bereich der Sektion Bowling im SKVS durch die teilnehmenden Mannschaften zu zahlen.

Aus Gründen der Vereinfachung wird die Aufwandsentschädigung während der Ligasaison durch die Sektion Bowling im SKVS ausgezahlt, und am Ende der Ligasaison den beteiligten Mannschaften in Rechnung gestellt.

Die Aufwandsentschädigungen nach §§ 3.7 ff. dieser Ordnung sind bei Meisterschaften im Bereich der Sektion Bowling im SKVS durch die Sektion Bowling im SKVS zu zahlen.

4 Versteuerung

- 4.1 Für eventuelle Versteuerung der Reisekostenvergütungen ist der Empfänger verantwortlich.

5 Inkrafttreten

- 5.1 Die geänderte Ordnung wurde durch den Vorstand der Sektion Bowling im SKVS am 30.03.2008 beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung in Kraft und wird durch die Verbandsvorstand des SKVS bestätigt.

79183 Waldkirch, den 30.03.2008
Sektion Bowling
Im Sportkeglerverband Südbaden e.V.

Andreas Mayer
1. Vorsitzender

Dieter Pickhardt-Koch
2. Vorsitzender